

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/12 BH

L 3 AL 3174/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5069/09 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Februar 2012 - L 3 AL 3174/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N. , beizugeordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Schreiben der Beklagten vom 21.10.2009, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme erhalte, bevor über die "Versagung" der von ihm beantragten freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung wegen Ablaufs einer Frist für die Abgabe von Antragsunterlagen entschieden werde. Der Kläger begehrt die gerichtliche "Aufhebung" dieses Schreibens und des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 10.11.2009 sowie die gerichtliche Feststellung, dass das Schreiben der Beklagten vom 21.10.2009 rechtswidrig gewesen sei. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.6.2010 abgewiesen, das LSG die Berufung des Klägers mit Urteil vom 8.2.2012, das dem Kläger am 23.2.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger beantragt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 16.3.2012 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG und die Beordnung von Rechtsanwältin N.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit kann ihm auch die von ihm genannte Rechtsanwältin nicht beigeordnet werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 16.3.2012 haben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den Fall des Klägers hinausgehende grund-



sätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht ersichtlich. Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag des Klägers in seinem Schreiben vom 16.3.2012 und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)